



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt (BIUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung (SBKA), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen (FWBA), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (VPA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) – d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Arbeitsgemeinschaft. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Teilnahme an Sitzungen von Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen, wenn diese hierfür keine Entschädigung gewähren und die teilnehmenden Gemeinderatsmitglieder durch Gemeinderatsbeschluss als Vertreter des Gemeinderates bestellt worden sind.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die vom Gemeinderat bestätigten Mitglieder aus der Bevölkerung in Beiräten, Kuratorien und Arbeitskreisen/Arbeitsgruppen erhalten ein Sitzungsgeld von je 26,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der betreffenden Beiräte, Kuratorien und Arbeitskreise/Arbeitsgruppen. Diese Regelung wird auch auf Gemeinderatsmitglieder in Beiräten angewendet.

(6) Ehrenamtlich tätige Gemeindebürger können für die Wahrnehmung gemeindlicher Angelegenheiten für jede volle Stunde der dazu erforderlichen Beanspruchung eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € erhalten, sofern sie vom ersten Bürgermeister mit einer Aufgabe im gemeindlichen Interesse betraut worden sind und sie keinen Anspruch auf Entschädigung in anderer Weise durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit erlangen.

(7) Jedem Gemeinderatsmitglied, das auf eigene Erklärung elektronisch geladen wird oder das am Ratsinformationssystem der Gemeinde Kirchheim b. München teilnimmt, erhalten eine monatliche Technikpauschale von 30,00 €.

### § 4

#### **Erster Bürgermeister**

(1) Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 KWBG.

(2) <sup>1</sup>Er erhält Dienstbezüge nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Die Dienstaufwandsentschädigung (Art. 46 KWBG) und die Reisekostenpauschale werden durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt.

## § 5

### Weitere Bürgermeister

(1) Der zweite und der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

(2) Sie haben Anspruch auf weitere, neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates (§ 3), zu gewährende Entschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme als zweiter oder dritter Bürgermeister. Die Höhe der weiteren Entschädigung wird durch Beschluss des Gemeinderates festgesetzt, der im Einvernehmen mit den Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53 Abs. 4 und Art. 54 KWBG).

## § 6

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 10.06.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.08.2008, zuletzt geändert durch die 2. Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.12.2011 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 25.06.2014

  
Maximilian Böttl  
Erster Bürgermeister

